

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Ordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 15. Juli 2010
vom 9. November 2015**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW, S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. Juli 2010 (AB Uni 13/2010, S. 1131 f.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 19. Januar 2015 (AB Uni 02/2015, S. 84 f.), wird wie folgt geändert:

- 1. Folgende Anpassung im Inhaltsverzeichnis wird vorgenommen:**
Nach „§ 22 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats“ wird „§ 22a Studienbeirat“ eingefügt.
- 2. Als Folge der Änderung des § 11 Absatz 1 des HG werden in der gesamten Ordnung die Begriffe „weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ bzw. „weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter“ jeweils ersetzt durch die passende Form der „Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung“ bzw. „Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung“.**
- 3. § 6 Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:**
„3. Es erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen (§ 27 Abs. 1 Satz 6 HG) unter Beteiligung des Studienbeirats (§ 22 a) und ggf. vom Fachbereichsrat zu diesem Zweck eingesetzten Kommissionen.“
- 4. § 22 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:**
„(2) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen neben dem Studienbeirat gemäß § 22 a folgende ständige Kommissionen:
 1. Kommission für Finanzen, Personal, Bau und Struktur (KFPBS)
 2. Kommission für Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (AGU)“

5. § 22 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Die KFPBS bereitet insbesondere die Entscheidungen des Fachbereichsrats über Haushaltsangelegenheiten vor, berät das Dekanat bei dessen Aufgaben in der Haushaltsführung und unterstützt es in seiner Zuständigkeit für die Verteilung und Zweckbestimmung von Haushaltsmitteln.

Der Kommission für Finanzen, Personal, Bau und Struktur gehören als ordentliche Mitglieder an:

- in Summe zehn Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter,
- ein Vertreter der Gruppe der Studierenden und
- ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in Technik und Verwaltung.

Unter den ordentlichen Mitgliedern sollen die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Mehrheit besitzen.

Den Vorsitz führt die Prodekanin/der Prodekan für Finanz- und Personalangelegenheiten, die/der zusätzliches, nicht stimmberechtigtes Mitglied ist.

Für jedes Mitglied außer für die Prodekanin/den Prodekan für Finanz- und Personalangelegenheiten wird eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt. Dabei kann eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer auch von einer akademischen Mitarbeiterin/ einem akademischen Mitarbeiter und eine akademische Mitarbeiterin/ ein akademischer Mitarbeiter auch von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer vertreten werden.

Von der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dürfen nicht mehrere Personen dem gleichen Institut als ordentliche Mitglieder angehören. Die Vertreter sollen jeweils dem Institut angehören, dem das ordentliche Mitglied angehört.

6. Die Absätze 5 bis 10 in § 22 werden zu den Absätzen 4 bis 9.

7. Nach § 22 wird folgender neuer § 22a „Studienbeirat“ eingefügt:

„§ 22a Studienbeirat

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fachbereichsrat sowie das Dekanat von dem Studienbeirat des Fachbereichs beraten. Der Studienbeirat wird von Studienkommissionen für die jeweiligen Studiengänge beraten.

(2) Prüfungsordnungen sind vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Studienbeirats zu erlassen.

(3) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Studiendekanin/dem Studiendekan (Vorsitz) und 2 Vertreterinnen/Vertretern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und 3 Vertreterinnen und Vertretern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen (Lehrende) sowie in seiner anderen Hälfte aus 6 Vertreterinnen und Vertretern aus der Gruppe der Studierenden (Studierende). Die Mitglieder des Studienbeirats außer der Studiendekanin oder dem Studiendekan werden vom Fachbereichsrat gewählt. Hierbei ist das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung (§ 11 c HG NRW) zu beachten. Für die Mitglieder des Studienbeirats sollen Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt werden. Der Fachbereichsrat bestimmt eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Studienbeirats aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Studienbeirats beträgt zwei Jahre.

(5) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrenden und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, anwesend ist. Die Stimmen der beiden Hälften des Studienbeirats nach Absatz 3 stehen im gleichen Verhältnis zueinander.

8. § 27 erhält folgende neue Fassung:

„Für jeden Studiengang beschließt der Fachbereichsrat eine Studienordnung bzw. Prüfungsordnung und ggf. Zugangs- und Zulassungsordnungen. Den Studien- bzw. Prüfungsordnungen ist ein Studienverlaufsplan anzufügen (§ 58 Abs. 3 HG).

Wird für die Erarbeitung einer solchen Ordnung eine Kommission eingesetzt, so sind Studierende zu beteiligen.“

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Bis zur Wahl der Mitglieder des Studienbeirats führen die Mitglieder der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten sowie für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (KLSFWN) gemäß § 22 Absatz 2 Nr. 1 der Ordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15. Juli 2010 die Aufgaben kommissarisch weiter. Mit der Wahl der Mitglieder des Studienbeirats endet die Amtszeit der Mitglieder der KLSFWN.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21. Oktober 2015.

Münster, den 9. November 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 9. November 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles